

auf S. 209 sog. Fällen des mittelbaren Besitzes des Veräußerers die Zeit der Abtretung der Herausgabeansprüche entscheiden müsse. Für die Fälle dagegen, welche oben als die der Abtretung des bloßen Eigentumsanspruchs bezeichnet sind, gingen die Ansichten aus einander. Nach dem Antrag 1a Abs. 2 Nr. 2 sollte es auf die Zeit ankommen, zu welcher der Erwerber den Besitz von dem Dritten erlangt. Eine andere Ansicht ging dahin, der gute Glaube des Erwerbers müsse sowohl zur Zeit der Willenseinigung über die Eigentumsübertragung und der Abtretung des Eigentumsanspruchs als auch zur Zeit der späteren Besitzerlangung vorhanden sein. Für diese Ansicht wurde geltend gemacht: Es könne nicht genügen, wenn der Erwerber nur zu der Zeit, zu welcher der dritte Besitzer ihm den Besitz der Sache einräume, den Rechtsmangel des Veräußerers ohne grobe Fahrlässigkeit nicht kenne, während seine Unkenntniß zur Zeit der Willenseinigung und der Abtretung des Eigentumsanspruchs vielleicht auf grober Fahrlässigkeit beruht habe; denn in der Besitzeinräumung durch den Dritten könne unmöglich eine Wiederholung der Veräußerung gefunden werden. Der Erwerbsakt dauere in dem hier fraglichen Falle von der Willenseinigung und der Abtretung bis zur Besitzeinräumung von Seiten des Dritten; während dieser ganzen Zeit müsse somit der Erwerber sich in gutem Glauben befinden. Der Fall liege insofern anders als der Fall der Veräußerung mittelst Konstituts, weil in diesem Falle der Veräußerer selbst durch die nachträgliche Besitzeinräumung die Veräußerung bestätige. Die Mehrheit entschied sich jedoch für die im Antrag 1 vorgeschlagene Bestimmung. Sie nahm an, eine verschiedene Behandlung des vorliegenden Falles von dem Falle des Konstituts sei nicht gerechtfertigt. Die Anerkennung des Eigentums des Veräußerers, welche in der Besitzeinräumung von Seiten des dritten Besitzers an den Erwerber liege, biete für das Vertrauen des Erwerbers auf das Eigentum des Veräußerers eine hinreichende Grundlage; deshalb müsse es genügen, wenn der Erwerber zur Zeit der Besitzeinräumung den Rechtsmangel des Veräußerers ohne grobe Fahrlässigkeit nicht gekannt habe.

D. Wegen die Vorschrift des §. 877 Satz 2 wurde sachlich nichts erinnert.

Kenntniß
der An-
sechtbarkeit.

201. (S. 3709 bis 3722.)

I. Zu §. 878 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

War die Sache mit dem Rechte eines Dritten belastet, so erlischt dasselbe zugleich mit dem bisherigen Eigentume. In den Fällen des §. 874 Abs. 2, des §. 874a Abs. 1 und des §. 874b gilt dies nur, wenn der Erwerber den Besitz nach Maßgabe des §. 877 Abs. 1 Satz 2 erlangt hat.

Das Recht bleibt bestehen, wenn es dem Erwerber des Eigentums zur Zeit der Veräußerung oder des Besitzerwerbes bekannt oder nur in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Die Vorschrift des §. 877 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.¹⁾

§. 878.
Erlöschen der
Rechte Dritter
an der Sache.

¹⁾ Wegen der Zitate vergl. die Anm. auf S. 206.

2. folgenden Zusatz zu beschließen:

Im Falle des §. 874b (auf C. 201) bleiben jedoch die Rechte an der Sache bestehen, welche dem Besitzer zur Zeit der Abtretung des Anspruchs des Veräußerers gegen ihn zustanden.

3. folgenden Zusatz zu beschließen:

Das Pfandrecht des Vermiethers erlischt nicht, solange die Sache nicht von dem vermiethteten Grundstücke weggeschafft ist.

Die Mehrheit nahm zunächst den §. 878, jedoch mit der Abweichung an, daß in Uebereinstimmung mit dem Antrag 1 die Beweislast hinsichtlich der mala fides des Erwerbers umzukehren und demjenigen aufzuerlegen ist, welcher das Fortbestehen der Rechte an der veräußerten Sache für sich geltend macht. Für die Umkehrung der Beweislast war die Erwägung maßgebend, daß es für den Erwerber in der Regel mit großen Schwierigkeiten verbunden sei, nachzuweisen, er habe die an der Sache bestehenden Rechte zur Zeit des Erwerbes nicht gekannt, ohne daß ihm grobe Fahrlässigkeit zur Last falle. Er könne diesen Nachweis in der Regel auch nicht durch die Offenlegung des Kaufgeschäfts führen. Den Anforderungen der Billigkeit und der Zweckmäßigkeit entspreche es deswegen mehr, den guten Glauben des Erwerbers zu präsumiren und dem Dritten, welcher das Fortbestehen von dinglichen Rechten an der Sache dem Erwerber gegenüber geltend machen wolle, den Beweis der mala fides des Erwerbers aufzuerlegen. (Vergl. Prot. 420 unter VIII).

Der Zusatz des Antrags 2 wurde von keiner Seite beanstandet. Nach der beschlossenen Vorschrift des §. 874b soll die Uebergabe einer nur im mittelbaren Besitze des Veräußerers befindlichen Sache dadurch ersetzt werden können, daß der mittelbare (Eigen-) Besitzer den ihm gegen den unmittelbaren Besitzer zustehenden Anspruch auf die Einräumung des unmittelbaren Besizes dem Erwerber abtritt. In diesem Falle genüge es nun aber nicht, wenn im §. 874b bestimmt sei, daß der Dritte die ihm gegen den Veräußerer zustehenden Einwendungen auch dem Eigenthumsanspruche des Erwerbers gegenüber geltend machen könne, es müsse vielmehr zum Ausdrucke gebracht werden, daß das Recht des Dritten selbst, also namentlich dessen Pfandrecht oder Nießbrauch, bestehen bleibe, ohne Rücksicht darauf, ob es dem Erwerber bekannt war oder nicht. Es sei dies eine Konsequenz der zu §. 874 gefaßten Beschlüsse, nach denen die Uebergabe einer Sache auch ohne Wissen und Willen des unmittelbaren Besitzers sich vollziehen könne. Aus dem gleichen Grunde sei auch die Vorschrift des Entw. durch eine dem Abs. 1 Satz 2 des Antrags 1 entsprechende Vorschrift zu ergänzen. Der Red. Komm. müsse es indessen überlassen bleiben, die Fassung dieser ergänzenden Vorschrift mit den bisherigen Beschlüssen in Einklang zu bringen.

Zur Begründung des Antrags 3 wurde geltend gemacht:

Pfandrecht
des
Vermiethers.

Aus §. 878 würde an sich folgen, daß das Pfandrecht des Vermiethers an den eingebrachten Sachen des Miethers erlösche, wenn der Erwerber dieser Sachen ohne grobe Fahrlässigkeit nicht gewußt hat, daß die Sachen sich in vermiethteten Räumen befunden haben. Dieses Ergebniß sei nicht annehmbar. Solange die Sachen sich auf dem vermiethteten Grundstücke befinden und sie in Folge dessen der Vermiether in seinem Machtbereiche habe, könne die Veräußerung der Sachen des Miethers das Pfandrecht des Vermiethers nicht aufheben, es

müsse vielmehr, solange dies der Fall sei, der §. 502 des Entw. II das Vorrecht vor dem §. 878 haben und zu Gunsten des Pfandrechts des Vermiethers die Anwendung des §. 878 ebenso ausgeschlossen werden, wie der Entw. dies im §. 1068 Abs. 2 hinsichtlich der verpfändeten und veräußerten Zubehörstücke zu Gunsten des Pfandrechts der Hypothekengläubiger gethan habe.

Die Mehrheit lehnte den beantragten Zusatz ab. Erwogen war:

Treffe man über das Verhältniß des §. 502 zu der Vorschrift des §. 878 keine Bestimmung, so würde allerdings das Ergebnis eintreten, daß das Pfandrecht des Vermiethers mit der Veräußerung der ihm unterliegenden Sachen an einen gutgläubigen Erwerber erlösche. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Pfandrechts des Vermiethers werde hieraus nicht entstehen; in der Regel werde die Kenntniß des Erwerbers leicht aus den Umständen zu erweisen sein, auch werde der Vermiether die Veräußerung durch seinen Widerspruch verhindern können. Ein solches Widerspruchsrecht gegen die Veräußerung von Zubehörstücken stehe den Hypothekengläubigern vor der Beschlagnahme des Grundstücks nicht zu; deshalb sei eine dem §. 1068 Abs. 2 entsprechende Vorschrift zu ihrem Schutze erforderlich. Ein praktischer Grund, das Pfandrecht des Vermiethers durch Aufnahme des seitens des Antragstellers zu 3 vorgeschlagenen Zusatzes zu verstärken, liege nicht vor.

Von mehreren Seiten wurde die Auffassung vertreten, wenn Jemand in Gemäßheit der Vorschriften über den Erwerb in gutem Glauben das Eigenthum einer Sache von dem Nichteigenthümer erworben habe, so sei dieser Erwerb als derivativer Erwerb anzusehen, der den Grundsätzen der Rechtsnachfolge unterliege. Von anderer Seite wurde betont, es lasse sich zur Zeit nicht mit Bestimmtheit übersehen, ob in den gedachten Fällen in der That sämmtliche für den derivativen Erwerb geltenden Vorschriften zur Anwendung zu kommen hätten. Eine Entscheidung der Komm. wurde über diese Frage nicht herbeigeführt.

II. Zu §. 879 lagen vor:

1. die §§. 877, 877 a auf §. 206;
2. der Antrag, die Vorschrift zu fassen:

Die Vorschriften der §§. 877, 878 finden keine Anwendung, wenn die veräußerte Sache gestohlen oder verloren oder in anderer Weise ohne den Willen des Eigenthümers oder seines Vertreters im Besitz aus deren Besitze gekommen ist, es sei denn . . . u. s. w. wie im Entw.

und für den Fall, daß die Komm. es demnächst ablehnen sollte, neben dem unmittelbaren unter gewissen Umständen ein mittelbares Besitzverhältniß anzunehmen, statt „oder seines Vertreters im Besitze“ zu setzen:

„oder desjenigen, welcher auf Grund eines zwischen ihm und dem Eigenthümer bestehenden Rechtsverhältnisses der im §. 874 a bezeichneten Art die Sache besaß.“

Die Mehrheit erklärte sich mit der Aufnahme des §. 879 aus den in den Mot. III S. 348, 349 erörterten Gründen einverstanden. Einigkeit bestand

§. 879.
Veräußerung
gestohlener
Sachen.

auch darüber, daß vorläufig in Gemäßheit des Antrags 2 neben dem Eigenthümer auch der Vertreter im Besitze zu erwähnen sei; durch die Red.Komm. sei jedoch bis zur endgültigen Beschlußfassung über den §. 821 klarzustellen, daß unter dem Vertreter im Besitze derjenige zu verstehen sei, welcher auf Grund eines zwischen ihm und dem Eigenthümer bestehenden Rechtsverhältnisses der im §. 874 a bezeichneten Art die Sache besitzt. Der Antrag 1 will die Worte „ohne den Willen des Eigenthümers oder desjenigen, welcher sie für ihn innehatte“ streichen, um dem Mißverständnisse vorzubeugen, als solle es, wenn die Sache dem Vertreter im Besitze abhanden gekommen ist, nicht auf den Willen des Vertreters, sondern auf den Willen des Eigenthümers ankommen. Die Mehrheit war der Ansicht, daß es richtiger sei, das Moment eines unfreiwilligen Abhandenkommens beizubehalten; dem im Antrag 1 hervorgehobenen Bedenken könne durch eine andere Fassung seitens der Red.Komm. Rechnung getragen werden. Einigkeit bestand endlich darüber, daß, wenn die dem Pfandrechte des Vermiethers unterliegenden Sachen aus den vermieteten Räumen fortgeschafft sind, dem redlichen Erwerber derselben gegenüber das Pfandrecht nicht geltend gemacht werden könne, weil auf einen solchen Erwerb keine der im §. 879 bezeichneten Kategorien Anwendung finde.

§. 113
des Entw. II.
§. 877.
An-
sechtbarkeit.

III. Die Komm. beschloß hierauf den nach §. 211 unter D angenommenen Satz 2 des §. 877 dem §. 113 des Entw. II als Abs. 2 wie folgt anzufügen:

Die Kenntniß der Ansechtbarkeit steht, wenn die Ansechtung erfolgt, der Kenntniß der Nichtigkeit gleich.

Dasselbe gilt in den Fällen, für welche der Kenntniß der Nichtigkeit die auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntniß derselben gleichgestellt ist, von einer solchen Unkenntniß der Ansechtbarkeit.

Erwogen war:

Bei Gelegenheit der Berathung des §. 112 sei ein entsprechender Antrag abgelehnt worden, weil es sich zur Zeit nicht übersehen lasse, ob die Zahl der Ausnahmen, welche von einem so allgemein gehaltenen Satze zu machen seien, nicht größer sei als die Zahl derjenigen Fälle, auf welche die Regel passe. Eine dem §. 877 Satz 2 entsprechende Bestimmung sei bei der Lehre von der Vollmacht in den §. 147 des Entw. II mit dem Vorbehalt aufgenommen worden, diese Spezialvorschrift eventuell durch eine allgemeine Bestimmung zu ersetzen. Da eine ähnliche Spezialbestimmung auch noch bei anderen Materien erforderlich sein werde, so diene es erheblich zur Vereinfachung der Redaction des Gesetzes, wenn man in dem Allg. Theile eine entsprechende allgemeine Bestimmung treffe und für die Fälle, in denen diese nicht passen sollte, eine Ausnahme von der Regel aufstelle.

§. 879 a.
Milderwerb
der vom Nicht-
berechtigten
veräußerten
Sachen.

IV. Weiter war beantragt:

als §. 879 a zu bestimmen:

Die Vorschriften der §§. 877 bis 879 kommen demjenigen, welcher eine von ihm veräußerte Sache von dem Erwerber auf Grund der Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung oder in Folge einer Rückgängigmachung des der Veräußerung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts zurückerwirbt, in-

soweit nicht zu Statten, als die ihm unbekannten Rechte Dritter schon zu der Zeit bestanden, zu welcher er die Sache veräußerte.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Zur Begründung des Antrags war geltend gemacht worden:

Erwerbe der Veräußerer eine von ihm veräußerte Sache von dem Erwerber auf Grund der Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung oder in Folge der Rückgängigmachung des der Veräußerung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts wieder zurück, so erlange er das Eigenthum, wie es sich in der Hand des Kondiktionspflichtigen gestaltet habe. Habe der letztere nach den Grundsätzen von dem Erwerb in gutem Glauben das Eigenthum frei von Rechten Dritter erworben, so brauche an sich der kondiktionsberechtigte Erwerber diese Rechte gleichfalls nicht gegen sich gelten zu lassen. Wolle man nun auch nicht so weit gehen, zu bestimmen, daß die erloschenen Rechte Dritter in dem vorausgesetzten Falle wiederaufleben, so sei doch mindestens eine Bestimmung nach der Richtung hin erforderlich, daß die in Folge des Erwerbes des Kondiktionspflichtigen nicht erloschenen Rechte Dritter bestehen bleiben. Es sei nämlich auch der Fall zu berücksichtigen, daß die Rechte Dritter bei der Veräußerung mit Rücksicht auf die mala fides des Erwerbers nicht erloschen seien, der Veräußerer aber, weil er meinte, der Erwerber sei in gutem Glauben gewesen, die Sache in Unkenntniß der noch bestehenden Rechte Dritter zurückerwerbe. Es sei mißlich, die Dritten in solchen Fällen auf einen Kondiktionsanspruch dem Rückerwerber gegenüber oder auf einen Schadenersatzanspruch dem ersten Erwerber gegenüber zu verweisen. Der materiellen Gerechtigkeit entspreche es mehr, die Sachlage so aufzufassen, als ob ein Eigenthumswechsel nicht eingetreten wäre, und die Rechte Dritter bestehen zu lassen, soweit sie schon zur Zeit der Veräußerung bestanden haben, auch wenn sie dem Veräußerer unbekannt waren.

Die Mehrheit hatte erwogen:

Nach dem Wortlaute des Antrags sollten die Rechte Dritter in Folge des Rückerwerbes seitens des Veräußerers wiederaufleben, auch wenn sie in Folge des guten Glaubens des Erwerbers erloschen seien. Eine solche Durchbrechung der allgemeinen für den Erwerb in gutem Glauben geltenden Grundsätze sei nicht gerechtfertigt. Die von dem Erwerber bestellten Rechte an der Sache müßten unter allen Umständen den zur Zeit der Veräußerung bestehenden, den Betheiligten aber unbekannten Rechten Dritter vorgehen. Die Fälle aber, in welchen der Erwerber in mala fide sei, der Veräußerer hiervon jedoch keine Kenntniß habe, seien so selten, daß kein Bedürfniß bestehe, für diese Fälle eine besondere Vorschrift zu erlassen, auch wenn man von dem Rechtsstandpunkte des Antragstellers ausgehe; denn die dritten Berechtigten seien dann durch den Bereicherungsanspruch dem Rückerwerber gegenüber und durch den Schadenersatzanspruch dem ersten Erwerber gegenüber genügend geschützt.

V. Zu §. 880 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

Wer in Gemäßheit des §. 877 oder des §. 878 einen Rechtsverlust erleidet, kann von dem Nichtberechtigten, soweit dieser durch

§. 880.

Ansprüche des Verletzten.

die unberechtigte Verfügung einen Vortheil erlangt hat, die Herausgabe des Vortheils nach den Vorschriften über die Erstattung einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern.

Der gleiche Anspruch findet gegen den Erwerber statt, wenn die Veräußerung unentgeltlich erfolgt ist.

2. die Vorschrift zu fassen:

Wer auf Grund der Vorschriften der §§. 877 bis 879 in Folge der Veräußerung von Seiten eines Nichtberechtigten einen Rechtsverlust erlitten hat, kann von dem Veräußerer die Herausgabe des durch die unberechtigte Verfügung Erlangten nach den Vorschriften über die Erstattung einer ungerechtfertigten Bereicherung verlangen.

Ist die Veräußerung unentgeltlich erfolgt, so steht der im Abs. 1 bezeichnete Anspruch dem Verletzten gegen den Erwerber zu.

Die Mehrheit nahm den §. 880 seinem sachlichen Inhalte nach an, jedoch mit dem in den Anträgen als Abs. 2 enthaltenen Zusatz.

Erwogen war:

Der §. 880 sei aus den von den Mot. III S. 350 erörterten Gründen seinem sachlichen Inhalte nach zu billigen. Die gleichen Gründe, welche für den Fall einer unentgeltlichen Veräußerung eines Grundstücks bei §. 839 dazu geführt hätten, den im Abs. 1 bezeichneten Anspruch dem Verletzten dem Erwerber gegenüber zu gewähren, sprächen für die Aufnahme eines entsprechenden Zusatzes auch zu §. 880. Im Uebrigen bezweckten die Anträge keine sachlichen Abweichungen vom Entw. (Vergl. II S. 708 ff.).

§. 868a.
Erwerb der
Zubehörstücke
von Nicht-
berechtigten.

VI. Bei §. 868 war beschlossen worden, daß bei der Veräußerung eines Grundstücks durch Auflassung mit dem Eigenthum an dem Grundstück im Zweifel auch das Eigenthum des Veräußerers an den Zubehörstücken auf den Erwerber übergehen solle. Dagegen war nach S. 179 die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Erwerber des Grundstücks das Eigenthum an solchen Zubehörstücken erwerben solle, die nicht Eigenthum des Veräußerers sind, bis nach der Berathung der §§. 877 bis 879 ausgesetzt worden. Die Komm. trat deswegen hinsichtlich dieses noch nicht erledigten Punktes von neuem in die Berathung der auf S. 178 mitgetheilten Anträge ein. Der Antragsteller zu 3 zog seinen eventuellen Antrag zurück, beantragte jedoch seinem prinzipialen Antrage den Antrag 2 hinzuzufügen. Der Antrag 2 wurde angenommen und demgemäß beschlossen, dem §. 868a eine Vorschrift des Inhalts hinzuzufügen, daß, wenn der Erwerber auf Grund der Auflassung und der Eintragung den Besitz von Zubehörstücken erlangt, die Vorschriften der §§. 877 bis 880 mit der Maßgabe Anwendung finden, daß in Bezug auf den guten Glauben des Erwerbers an die Stelle der Zeit des Erwerbes die Zeit der Erlangung des Besitzes tritt.

Seitens des Antragstellers zu 1 wurde die Ansicht vertreten, es empfehle sich mit Rücksicht auf die wirthschaftliche Einheit, welche zwischen dem Grundstück und seinem Zubehör bestehe, mit der Auflassung zu Gunsten des gutgläubigen Erwerbers auch das Eigenthum an dem Zubehör übergehen zu lassen, selbst wenn der Veräußerer nicht Eigenthümer des Zubehörs gewesen sei, und

zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Veräußerer sich im Besitze der Zubehörstücke befunden habe oder nicht. Der Antragsteller zu 3 trat dieser Auffassung nur insoweit bei, als sich der Veräußerer zur Zeit der Auflassung im Besitze der Zubehörstücke befunden habe; hinsichtlich des Eigenthumsüberganges der nicht im Besitze des Veräußerers befindlichen Zubehörstücke sollte es dagegen nach seiner Meinung bei der in dem Antrage 2 vorgeschlagenen Regelung verbleiben. Zur Begründung dieser Ansicht wurde geltend gemacht: Das Zubehör bilde eine wirtschaftliche Einheit mit dem Grundstücke, weil es für die Benutzung und die Bewirthschaftung des Grundstücks unentbehrlich sei. Der Gesetzgeber müsse deswegen den Eigenthumsübergang an den Zubehörstücken so regeln, daß eine Trennung des Eigenthums an dem Grundstück und den Zubehörstücken thunlichst vermieden werde. Diesem legislatorischen Gesichtspunkte, welchem auch der §. 138 des Entw. d. Ges. über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen gefolgt sei, trage der Antrag 2 nicht genügend Rechnung. Nach diesem Antrage solle der gutgläubige Erwerber das Eigenthum an den dem Veräußerer nicht gehörenden Zubehörstücken nur dann erwerben, wenn er auf Grund der Auflassung und der Eintragung seines Eigenthums an dem Grundstücke demnächst in den Besitz der Zubehörstücke gelange und zur Zeit des Besitzerwerbes ohne grobe Fahrlässigkeit von dem Nichteigenthume des Veräußerers keine Kenntniß gehabt habe. Derjenige, welcher von dem eingetragenen, aber nicht wirklichen Eigenthümer das Eigenthum eines Grundstücks durch Auflassung und Eintragung in gutem Glauben erworben habe, müsse jedoch mit dem Eigenthum an dem Grundstück auch das Eigenthum an den im Besitze des Veräußerers befindlichen Zubehörstücken erwerben. Denn wenn die Uebergabe des Grundstücks kraft Verabredung der Parteien hinausgeschoben sei und der Erwerber in der Zwischenzeit bis zur Uebergabe erfahre, daß das Grundstück nebst seinem Zubehör nicht Eigenthum des Veräußerers sei, so würde das vom wirtschaftlichen Standpunkt aus unerwünschte Ergebniss eintreten, daß der Erwerber auf Grund seiner bona fides zur Zeit der Auflassung zwar das Eigenthum an dem Grundstücke, nicht jedoch, mit Rücksicht auf seine mala fides zur Zeit der Uebergabe, das Eigenthum an dem Zubehör erwerbe. Durch eine solche Regelung würden die Vortheile des Schutzes des guten Glaubens wesentlich beeinträchtigt werden, weil namentlich bei Grundstücken mit landwirthschaftlichen und industriellen Betrieben das Zubehör von solcher Wichtigkeit sei, daß ohne den Erwerb des Eigenthums an dem Zubehör der Erwerb des Eigenthums an dem Grundstücke für den Erwerber nahezu werthlos sei. Es sei endlich aber auch vom praktischen Standpunkt aus unzumuthbar, bezüglich jedes einzelnen Zubehörstücks zu erörtern, ob sich der Erwerber zur Zeit der Uebergabe in gutem Glauben befunden habe. Hinsichtlich der nicht im Besitze des Veräußerers befindlichen Zubehörstücke müsse es dagegen allerdings mit Rücksicht auf den §. 877 Abs. 3 der Vorl. Zus.¹⁾ bei der Regelung des Antrags 2 verbleiben. Denn gehe man auch von der Auffassung aus, daß in der Auflassungserklärung gleichzeitig eine Abtretungserklärung hinsichtlich des Eigenthumsanspruchs an den nicht im Besitze des Veräußerers befindlichen

¹⁾ Dem §. 877 Abs. 3 entspricht C. II §. 847 Abs. 2, R. I. §. 918, B. G. B. §. 934.

Zubehörstücken zu finden sei, so würde doch das Eigenthum nach den früher gefaßten Beschlüssen erst dann auf den Erwerber übergehen, wenn er den Besitz erlangt habe, und es müßte hinsichtlich der Wirkungen des gutgläubigen Erwerbes vom Nichteigenthümer der Zeitpunkt der Besitzerlangung in Betracht gezogen werden.

Die Mehrheit hatte erwogen:

Den Ausführungen der Minderheit über das Erforderniß, das Grundstück und sein Zubehör als eine wirtschaftliche Einheit zu betrachten, sei eine gewisse Bedeutung nicht abzusprechen. Die Komm. habe diesem Gedanken auch durch die Aufnahme des §. 868a der Vorl. Zus.¹⁾ Rechnung getragen. Der wirtschaftliche Charakter des Zubehörs könne indessen nur insoweit berücksichtigt werden, als es sich mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vereinigen lasse. Es gehe nicht an, den gutgläubigen Erwerb von Zubehörstücken schlechthin, wie der Antrag 1 es thue, den Grundsätzen vom gutgläubigen Erwerb an unbeweglichen Sachen zu unterstellen, ebensowenig gehe es aber an, wie der Antrag 3 vorschlage, je nachdem sich der Veräußerer im Besitze der Zubehörstücke befinde oder nicht, bald die Grundsätze über den gutgläubigen Erwerb an Grundstücken, bald die Grundsätze über den gutgläubigen Erwerb an beweglichen Sachen zur Anwendung zu bringen. In rechtlicher Beziehung seien die Zubehörstücke bewegliche Sachen. Durch den §. 868a seien zwar auf Zubehörstücke die Grundsätze über den Rechtserwerb an unbeweglichen Sachen insofern für anwendbar erklärt worden, als für den Fall, daß der Veräußerer Eigenthümer des Zubehörs war, das Eigenthum an den Zubehörstücken ohne körperliche Uebergabe auf den Erwerber übergehen soll. Durch diese wesentlich im praktischen Interesse aufgestellte Erleichterung des Rechtserwerbes an Zubehörstücken sei indessen die Anwendung der für den Eigenthumserwerb beweglicher Sachen geltenden Grundsätze nicht verneint worden. Für den Fall, daß die Zubehörstücke nicht Eigenthum des Veräußerers seien, würde es zu einer ungerechtfertigten Benachtheiligung des Eigenthümers führen, wenn man zum Erwerbe seitens eines Dritten nur dessen guten Glauben zur Zeit der Auflassung verlange. Sei verabredet worden, daß die Uebergabe erst später erfolgen solle, so liege in Beziehung auf die Zubehörstücke ein Erwerb mittelst constitutum possessorium vor. Nach den gefaßten Beschlüssen solle indessen auf Grund des constitutum possessorium ein Rechtserwerb vom Nichteigenthümer nur und erst dann stattfinden, wenn der Erwerber nachträglich den Besitz der Sache erlangt und sich zur Zeit der Besitzerlangung in gutem Glauben befunden hat. Von diesen Grundsätzen im vorliegenden Falle abzuweichen, liege kein Grund vor. Insbesondere könne der Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit des Grundstücks und seines Zubehörs den Gesetzgeber nicht veranlassen, zum Nachtheile des Eigenthümers hinsichtlich der Zubehörstücke die allgemeinen Grundsätze über den gutgläubigen Erwerb an beweglichen Sachen zu durchbrechen.

¹⁾ Dem §. 868a entspricht C. II §. 839 Abs. 1, R.F. §. 910 Abs. 1, B.G.B. §. 926 Abs. 1.